



2025-0.390.341-3-A

# Bescheid

## I. Spruch

Die Anzeige von A betreffend den YouTube-Kanal „rappmix“, abrufbar unter [https://youtube.com/@rappmix?si=DsQuGF\\_Qu3HobcXQ](https://youtube.com/@rappmix?si=DsQuGF_Qu3HobcXQ), wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.05.2025 brachte A (im Folgenden: Einschreiter) eine Anzeige eines YouTube-Kanals ein. Der Einschreiter gab im Wesentlichen den Verbreitungsweg an und dass er auf dem Kanal Musik-Remixes im Bereich Hip-Hop / Unterhaltung bereitstellt.

Da die Eingabe unvollständig war und wesentliche Angaben fehlten, erteilte die KommAustria dem Einschreiter mit Schreiben vom 18.06.2025 einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und räumte zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags ein.

Konkret wurde der Einschreiter aufgefordert, einen amtlichen Ausweis und einen Meldezettel vorzulegen, sowie Angaben zur allfälligen Monetarisierung des Angebotes (Art und Höhe) zu machen. Darüber hinaus wurde der Einschreiter darüber informiert, dass seine Anzeige nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 19.05.2025 brachte der Einschreiter eine Anzeige seines YouTube-Kanals „rappmix“, abrufbar unter [https://youtube.com/@rappmix?si=DsQuGF\\_Qu3HobcXQ](https://youtube.com/@rappmix?si=DsQuGF_Qu3HobcXQ), ein. Die Anzeige war jedoch nicht vollständig. Insbesondere wurde weder ein amtlicher Ausweis noch ein Meldezettel vorgelegt und es fehlten Angaben zur Monetarisierung des Angebots.



Die KommAustria forderte den Einschreiter daher im Mängelbehebungsauftrag vom 18.06.2025 – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – zur Behebung der genannten Mängel auf; dieser Mängelbehebungsauftrag wurde am selben Tag per E-Mail versendet.

Eine Stellungnahme dazu ist bis dato nicht eingelangt.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige des Einschreiters beruhen auf dessen Ausführungen in der Eingabe vom 19.05.2025.

Die Feststellungen zur Zustellung des Mängelbehebungsauftrags sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme bei der KommAustria eingelangt ist, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### *„Begriffsbestimmungen“*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

*4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);[...]"*

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

#### *„Anzeigepflichtige Dienste“*

*§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugezeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*



(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;
2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;
3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

**„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten  
Anbringen“**

§ 13. (3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mängelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs 3 AVG befugt, das Anbringen mit Bescheid



zurückzuweisen (vgl. auch VwGH 11.06.1992, 92/06/0069; 28.04.2006, 2006/05/0010). Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (VwGH 11. 6. 1992, 92/06/0069).

Da es der Anzeige vom 19.05.2025 an den gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G erforderlichen Angaben mangelte, wurde der Einschreiter mit Mängelbehebungsauftrag vom 18.06.2025 unter anderem dazu aufgefordert, Angaben über Art und Höhe der Monetarisierung des Angebots zu machen und einen amtlichen Ausweis sowie einen Meldezettel vorzulegen.

Der Einschreiter hat innerhalb der ihm gesetzten Frist die Mängel seines Anbringens nicht beseitigt. Die Anzeige ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.390.341-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18.07.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM  
(Mitglied)